

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten
und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Leutenberg
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 18.02.1998
geändert durch Artikelsatzung vom 20.12.2001
in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Leutenberg am 13.10.97 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 92,00 € Grundbetrag und einem Zuschlag vom 3,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit zusammensetzt.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandinspektors i.S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 50 v.H. der Entschädigung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € zuzüglich 11,00 € je vorhandenes Einsatzfahrzeug.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Vertretenen.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 und 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(6)	Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den	
	- Jugendfeuerwehrwart	26,00 €
	- Gerätewart	16,00 €
	zuzüglich je Einsatzfahrzeug	8,00 €
	- Zugführer	26,00 €
	- Alarm- und Einsatzplaner	26,00 €
	- Sicherheitsbeauftragten	16,00 €
	- Atemschutzgerätewart	26,00 €
	- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	26,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1997 in Kraft (Beschluss des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Leutenberg vom 08.12.97 Nr. 208-17/97);

gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dorfilm vom 20.07.1995
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Landsendorf vom 30.03.1995
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Munschwitz vom 21.07.1995.

Tänzer
Bürgermeister